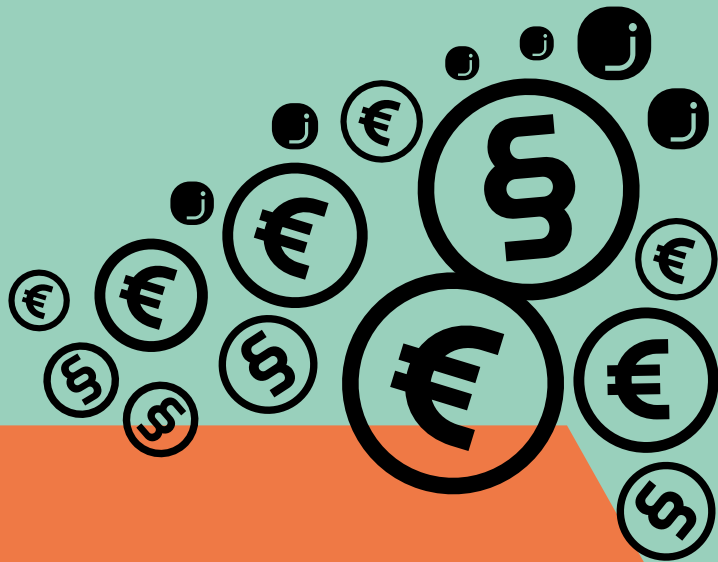


Förderrichtlinien & Fördersätze

Richtlinien und Fördersätze zur
Förderung der Jugendorganisationen
aus Mitteln der Stadt Augsburg

ab 01.01.2024



verbandsservice
sjr augsburg

**Wir beraten und helfen
bei der Antragsstellung!**

Der Verbandsservice
des Stadtjugendring Augsburg

Schwibbogenplatz 1
86153 Augsburg

☎ 0821/45026-41

✉ verband@sjr-a.de

Richtlinien und Förderung der Jugendorganisationen aus Mitteln der Stadt Augsburg

Übersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Grundsätze der Förderung
- § 3 Förderung durch andere Stellen, Eigenleistung
- § 4 Ausschluss der Förderung
- § 5 Verfahren der Förderung
- § 6 Fristen
- § 7 Bewilligungsstelle
- § 8 Zuschusskommission

Leistungen

- § 9 Renovierung von Jugendräumen
- § 10 Miet- und Betriebskosten
- § 11 Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit
- § 11a Digitale Jugendarbeit
- § 12 Zelt- und Lagermaterial
- § 13 Erholung- und Freizeit
- § 14 Internationale Jugendarbeit
- § 15 Tagesveranstaltungen
- § 16 Öffentlichkeitsarbeit
- § 17 Außerschulische Jugendbildung
- § 18 Aus- und Fortbildung
- § 19 Soziale, politische, inklusive Projektarbeit
- § 20 Sondermittel
- § 21 Sockelbeträge und Restmittel
- § 22 Nachhaltigkeitsbonus

Schlussbestimmungen

- § 23 Auszahlung, Verwendungsnachweise, Rückforderungsrecht
- § 24 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Jungen Menschen werden von Organisationen der freien Jugendhilfe vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.
- (3) Jugendorganisationen sind ein Teil der freien Jugendhilfe. In ihnen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.
- (4) Die Selbstorganisation junger Menschen im Sinne einer eigenverantwortlichen Organisation ihrer Freizeit bildet maßgeblich Fähigkeiten und Fertigkeiten sozialen Handelns.
- (5) Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist Ziel dieser Richtlinien. Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Jugendorganisationen zu bewahren.

§ 2 Grundsätze der Förderung

- (1) Auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- (3) Gefördert werden ausschließlich Jugendorganisationen, die ihren Sitz in Augsburg haben und die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen sowie eine Vereinbarung zum § 72a BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) abgeschlossen haben.
- (4) Jugendorganisationen, die eine öffentliche Anerkennung anstreben, können nach § 20 Abs. 1 gefördert werden.
- (5) Die Förderung dient soweit nicht anders angegeben zur Deckung eines Fehlbetrages. In diesen Fällen darf die Förderung den Fehlbetrag nicht überschreiten. Die Gewährung von Restmitteln erfolgt nachrangig zu allen übrigen Fördermöglichkeiten.
- (6) Der/die Antragsteller*in sind für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen verantwortlich.
- (7) Mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 18 werden nur gefördert
 - a. Teilnehmer*innen, die noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Augsburg haben;

b. Leiter*innen einer Maßnahme.

Das Verhältnis zwischen Teilnehmer*innen und Leiter*innen muss angemessen sein.

(8) Die Maßnahmen müssen von einer qualifizierten Kraft geleitet werden.

§ 3 Förderung durch andere Stellen, Eigenleistung

(1) Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien setzt voraus, dass mögliche andere Fördermittel (EU-, Bundes-, Landesmittel, Mittel des Bezirks Schwaben u. a.) beantragt worden sind. Diese Regelung gilt insbesondere für Maßnahmen der §§ 14,17,18.

(2) Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien setzt des Weiteren voraus, dass der/die Antragsteller*in in angemessenem Umfang Eigenleistungen erbringt. Beiträge von Teilnehmer*innen gelten als Eigenleistung.

§ 4 Ausschluss der Förderung

(1) Nicht gefördert werden überwiegend organisationspezifische Veranstaltungen (Fachlehrgänge, Sportturniere, Exerzitien, Wallfahrten, Konfirmand*innen-Freizeiten, Sitzungen von Gremien, Verbandstagungen etc.).

Ebenso nicht gefördert werden Familienfreizeiten, reine Unterhaltungsveranstaltungen sowie alle anderen Veranstaltungen, die den Zielen der Förderung (vgl. § 1) nur in geringem Umfang Rechnung tragen.

§ 5 Verfahren der Förderung

(1) Anträge auf Förderung sind in Textform beim Stadtjugendring Augsburg einzureichen. Dabei sind die Formulare in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 3–4 genannten Jugendorganisationen durch ihre verantwortlichen Leiter*innen. Anträge von Sportvereinen sind über die Sportjugend (Kreisjugendleiter*in) zu stellen.

(2) Die Anträge sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Insbesondere die Förderung durch andere Stellen und die Eigenleistung sind korrekt wiederzugeben. Mangelnde Angaben gehen zu Lasten des/der Antragsteller*in, falsche Angaben schließen eine Förderung aus.

(3) Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle (§ 7).

(4) Bei einer Förderung ist der/die Antragsteller*in verpflichtet, die Belege der geförderten Maßnahme zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises (§ 23). Das zuständige Referat sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg und der Stadtjugendring sind berechtigt, während dieses Zeitraumes die Unterlagen und Belege zu prüfen.

§ 6 Fristen

- (1) Es gelten die in der Anlage „Fördersätze“ abgedruckten Fristen. Die Antragsunterlagen sind vollständig beim Stadtjugendring Augsburg einzureichen.
- (2) Bei Maßnahmen mit einer voraussichtlichen Förderung von mehr als 1.500,00 € ist mindestens drei Monate vor Durchführung der Maßnahme ein Vorantrag zu stellen. Der/die Antragsteller*in erhält einen Vorbescheid und kann auf Antrag einen Vorschuss bis zu 50 % der voraussichtlichen Förderung erhalten. Versäumt der/die Antragsteller*in die Frist für die Voranmeldung, kann die Förderung nur dann mehr als 1.500,00 € betragen, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können am Ende des Haushaltsjahres nur dann gefördert werden, wenn noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Zur Wahrung aller Fristen gilt der Eingangsstempel des Stadtjugendring Augsburg.

§ 7 Bewilligungsstelle

- (1) Über die eingereichten Anträge entscheidet der Vorstand des Stadtjugendring Augsburg. Ihm obliegt auch die Vergabe von Restmitteln entsprechend dieser Richtlinien.
- (2) Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen nicht aus, kann die Bewilligungsstelle Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Fördersätze und Fördergrenzen wird in der Anlage 1 (Fördersätze) ausgewiesen. Änderungen der Förderrichtlinien sowie die Festlegung der Förderhöhen obliegen dem Stadtrat.

§ 8 Zuschusskommission

- (1) Neben der Bewilligungsstelle besteht eine Zuschusskommission. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind drei Mitglieder des Stadtjugendring und drei Mitglieder der Stadt Augsburg. Die Mitglieder der Stadt Augsburg werden vom zuständigen Referat benannt.
- (3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Widersprüche zu abgelehnten Zuschussanträgen
 - Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe der bisher verbrauchten Haushaltsmittel
 - Änderungen der Richtlinien – Vorberatung für den Jugendhilfeausschuss

- (4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über den Antrag keine Einigung erzielt werden, entscheidet das bei der Stadt Augsburg zuständige Referat.

Leistungen

§ 9 Renovierung von Jugendräumen

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Renovierungsarbeiten an Jugendräumen, insbesondere
- kleinere Um- und Ausbauten,
 - Tapezier- und Streicharbeiten,
 - Verbesserungen an Installationen (z. B. Toiletten, Heizung),
 - Erneuerungen von Einrichtungsgegenständen (z. B. Vorhänge, Tische, Stühle).
- (2) Ziel der Förderung ist es, Jugendorganisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Räume zeitgemäß zu gestalten.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass es sich um Räume handelt, die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.
- (4) Von der Förderung sind ausgeschlossen
- a. der Neubau von Jugendräumen;
 - b. Renovierungsarbeiten, die vom Bayerischen Jugendring bezuschusst werden;
 - c. wiederholte Renovierung innerhalb von drei Jahren;
 - d. die Anschaffung von Musikanlagen, Computern, elektrischen Geräten u. ä. sowie Kosten, die dem Betrieb dieser Anlagen zuzurechnen sind;
 - e. Büro- und Lagerräume.
- (5) Der Zuschuss beträgt bis zu 70 % der Gesamtkosten. Es besteht eine Förderhöchstgrenze.
- (6) Die Summe der Zuschüsse nach §9 soll je Haushaltsjahr 1/10 der gesamten Fördermittel nicht überschreiten.

§ 10 Miet- und Betriebskosten

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Mietkosten und sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten, insbesondere Energiekosten und Versicherungsbeiträge. Ausgenommen sind Kosten für die Nutzung von Sportanlagen durch Sportvereine.
- (2) Ziel ist es, vor allem kleineren finanzschwachen Jugendorganisationen zu eigenen festen Jugendräumen zu verhelfen.
- (3) Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Räume nicht bei der eigenen oder einer nahestehenden Organisation angemietet werden.

- (4) Der Zuschuss kann jährlich bis zu 70 % der förderungswürdigen Kosten betragen.
- (5) Eine Förderung erfolgt im Nachhinein. Bis zum 30.04. des laufenden Jahres sind die Aufwendungen für das Vorjahr zu belegen.

§ 11 Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit

- (1) Die Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.
- (2) Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen (oder für die Jugendorganisation im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter §11 Abs. 1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Augsburgener Jugendarbeit z. B. durch Weitergabe an eine andere Jugendorganisation oder den SJR Augsburg verwendet werden.
- (4) Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, beispielsweise:
 - a. pädagogisches Fachmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Software;
 - b. Spiele und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung;
 - c. technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden;
 - d. Werkzeuge und Geräte, die für Bildungs- und/oder Jugendkulturarbeit eingesetzt werden;
 - e. Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit;
 - f. Fahrzeuge;
 - g. Fahrzeugzubehör, das zur erhöhten Sicherheit erforderlich ist.
- (5) Nicht förderfähig sind beispielsweise:
 - a. Verbrauchsmaterialien;
 - b. Unterhaltskosten für Fahrzeuge;
 - c. Organisationsspezifische Materialien, wie z. B. Sportgeräte für die Sportjugend; Trachten für die Trachtenjugend, ...
 - d. Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen
- (6) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten. Es besteht eine Förderhöchstgrenze.

§ 11a Digitale Jugendarbeit

- (1) Die Jugendorganisationen sollen über geeignete Materialien, Geräte, Programme und digitale Tools verfügen, um digitale Angebote für Kinder- und Jugendliche gestalten zu können sowie um eine digitale Kommunikation und kollaboratives Arbeiten und Lernen unter den Aktiven der Kinder- und Jugendarbeit leisten zu können.
- (2) Gefördert werden nur solche Geräte, die in das Eigentum oder in den Eigenbesitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen (oder für die die Jugendorganisation im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend sowie dauerhaft für den unter §11a Abs. 1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Augsburger Jugendarbeit z. B. durch Weitergabe an eine andere Jugendorganisation oder den SJR Augsburg verwendet werden.
- (4) Gefördert werden u. a. die Kosten für
 - a. die Beschaffung von Hardware (Materialien, Geräte, ...)
 - b. die Beschaffung von Software (Programme, Tools, ...)
 - c. die Programmierung von Software
 - d. die Wartung der Hardware
 - e. Lizenzen und Gebühren bzw. Nutzungsentgelte
 - f. Datensicherheit und Datenschutz
 - g. die Etablierung von E-Learning und Blended-Learning Konzepten
 - h. die Durchführung von Online-Wahlen
- (5) Voraussetzungen:
 - a. ein Kurzkonzept zur digitalen Jugendarbeit
(Was ist geplant? Wofür wird was benötigt?)
 - b. die Vorlage eines Kostenvoranschlags.
- (6) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen. Auf Antrag kann die Förderung als Vorschuss gewährt werden. Es besteht eine Förderhöchstgrenze.

§ 12 Zelt- und Lagermaterial

- (1) Die Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

- (2) Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen (oder für die Jugendorganisation im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter §12 Abs. 1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Augsburger Jugendarbeit z. B. durch Weitergabe an eine andere Jugendorganisation oder den SJR Augsburg verwendet werden.
- (4) Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Zelten und Lagermaterial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter §19 Abs. 1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden.
- (5) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Es besteht eine Förderhöchstgrenze.

§ 13 Erholung und Freizeit

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die der Erholung von jungen Menschen dienen, sowie Freizeitmaßnahmen von Jugendorganisationen.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll sein, bei bestehenden Gruppen das Gemeinschaftsgefühl zu stärken, bzw. Interessierten den Zugang zu diesen Gruppen zu erleichtern.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Maßnahme
 - a. mindestens drei und höchstens 21 Tage dauert und
 - b. mindestens sechs junge Menschen (ohne Leiter*in) teilnehmen und
 - c. mindestens zwei Übernachtungen stattfinden.
- (4) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen. Grundlage der Berechnung ist ein Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter*innen-Card (juleica) gelten gesonderte Fördersätze.

§ 14 Internationale Jugendarbeit

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Fahrten einer Jugendorganisation zu einer Gruppe junger Menschen im Ausland und deren Gegenbesuche sowie multilaterale Jugendbegegnungen (In- und Out-Maßnahmen).
- (2) Ziel der Maßnahme ist die bewusste Begegnung junger Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Gesellschaftsordnungen. Dadurch sollen junge Menschen andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale

Zusammenhänge kennenlernen, sich mit ihnen auseinandersetzen und die eigene Situation besser erkennen.

- (3) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - a. mindestens fünf und maximal 14 volle Aufenthaltstage im Gastland;
 - b. die Teilnahme von mindestens sechs Teilnehmer*innen (ohne Leiter*in);
 - c. Nachweis eines festen Gruppe junger Menschen im Ausland;
 - d. Nachweis einer festen Gruppe junger Menschen im Inland;
 - e. Nachweis über die Intensität der tatsächlichen Begegnung beider Gruppen;
 - f. ein Programm aus dem hervorgeht, welche Gruppen an welchen Programmpunkten teilgenommen haben.
- (4) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen. Grundlage der Berechnung ist ein Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in. Für Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter*innen-Card (juleica) gelten gesonderte Fördersätze.

§ 15 Tagesveranstaltungen

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Tagesveranstaltungen von außergewöhnlichem Erlebnischarakter.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll sein, bei bestehenden Gruppen das Gemeinschaftsgefühl zu stärken bzw. Interessierten den Zugang zu diesen Gruppen zu erleichtern.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Maßnahme
 - a. sich aufgrund ihres außergewöhnlichen Charakters von der laufenden Jugendarbeit der Jugendorganisation abhebt;
 - b. mindestens 6 Stunden dauert;
 - c. die An- und Abfahrtszeit weniger als 50 % der Veranstaltungsdauer beträgt;
 - d. mindestens 6 junge Menschen (ohne Leiter*in) teilnehmen.
- (4) Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:
 - a. Maßnahmen der laufenden, gewöhnlichen Jugendarbeit.
 - b. Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem Zweck der Jugendorganisation dienen, wie z. B. Teilnahme an Turnieren von der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugendlichen usw.
- (5) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen. Grundlage der Berechnung ist ein Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter*innen-Card (juleica) gelten gesonderte Fördersätze.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Veranstaltungen, bei denen die Jugendorganisationen ihre Arbeit in der Öffentlichkeit präsentieren.
- (2) Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass
 - a. die Veranstaltung offen ist (Nachweis durch Plakat, Handzettel, Social Media Beitrag, Zeitungsartikel o. ä.),
 - b. kein Eintritt erhoben wird sowie
 - c. die Ziele bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit klar dargestellt werden.
- (3) Ein Verzeichnis über die Teilnehmer*innen ist nicht zu führen.
- (4) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen.

§ 17 Außerschulische Jugendbildung

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle öffentlichen Maßnahmen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im allgemeinen, politischdemokratischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, ökologischen, technischen und medialen Bereich zu bilden.
- (2) Ziel ist es, die schulische Bildung zu vertiefen, zu erweitern bzw. zu ergänzen.
- (3) Der ausdrückliche Bildungsteil muss
 - a. beim Abendseminar/-vortrag mindestens drei Stunden,
 - b. bei Tagesseminaren sechs Stunden je vollen Tag,
 - c. bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - a. ein Programm,
 - aus dem die Zielsetzung der Maßnahme;
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf;
 - die jeweils behandelten Themen sowie
 - die zum Einsatz gekommenen Methoden erkennbar sind.
 - b. Eine Ausschreibung, einen Handzettel, ein Plakat, ein Zeitungsartikel, Social Media Beiträge oder ähnliches mit dem öffentlich auf die Veranstaltung hingewiesen wurde.
 - c. Einen Nachweis über die Teilnehmer*innen aus dem
 - Wohnort und
 - Altersgruppe ersichtlich sind.
- (5) Die gesamte Maßnahme soll eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.
- (6) Die Mindestzahl der/die Teilnehmer*innen beträgt sechs, die Höchstzahl der/die Teilnehmer*-innen 100. Referent*innen zählen nicht als Teilnehmer*innen, werden aber trotzdem bezuschusst.

- (7) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen. Grundlage der Berechnung ist ein Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter*innen-Card (juleica) gelten gesonderte Fördersätze.

§ 18 Aus- und Fortbildung

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die Mitarbeiter*innen der Jugendorganisationen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorbereiten und/oder weiterbilden. Abweichend von § 2 Abs. 3 wird auch die einzelne Teilnahme von Mitarbeitern*innen an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen gefördert.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll die Befähigung zur Übernahme von Leitungsaufgaben sein.
- (3) Der ausdrückliche Bildungsteil muss
- a. beim Abendseminaren/-vorträgen mindestens drei Stunden,
 - b. bei Tagesseminaren sechs Stunden je vollen Tag,
 - c. bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
- a. ein Programm,
 - aus dem die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
 - die jeweils behandelten Themen sowie
 - die zum Einsatz gekommenen Methoden erkennbar sind.
 - b. Eine Ausschreibung, einen Handzettel, ein Plakat, ein Zeitungsartikel, Social Media Beiträge oder ähnliches mit dem öffentlich auf die Veranstaltung hingewiesen wurde.
 - c. Einen Nachweis über die Teilnehmer*innen aus dem
 - Wohnort und
 - Altersgruppe ersichtlich sind.
- (5) Die Mindestzahl der Teilnehmer*innen beträgt sechs, die Höchstzahl der Teilnehmer*innenzahl 100. Die Teilnehmer*innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Referent*innen zählen nicht als Teilnehmer*innen, werden aber trotzdem bezuschusst.
- (6) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen. Grundlage der Berechnung ist ein Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter*innen-Card (juleica) gelten gesonderte Fördersätze.

§ 19 Soziale, politische, inklusive Projektarbeit

- (1) Gegenstand der Förderung sind zeitlich befristete innovative Projekte der Jugendorganisationen, die über die herkömmlichen Formen und Inhalte der Jugendarbeit der Jugendorganisation hinausgehen.
Mit einer Förderung soll z. B. der methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit, einer Öffnung für neue Zielgruppen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung getragen werden. Eine besondere Förderung erhalten Projekte, die sich zum Ziel setzen, die Inklusion junger Menschen zu fördern.
- (2) In der Projektarbeit sollen durch innovative Elemente kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten bei Jugendlichen gefördert werden.
- (3) Der SJR Augsburg kann zu bestimmten Themen Projekte ausschreiben. Die Jugendorganisationen werden so motiviert, sich aktuellen gesellschaftspolitischen Themen zu stellen. Dies schließt ausdrücklich eine Förderung anderer Projekte der Jugendorganisationen nicht aus.
- (4) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - a. eine Dokumentation über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projekts;
 - b. die Vorlage eines Finanzierungsplans;
 - c. bei Kleinprojekten ist kein Vorantrag notwendig;
 - d. bei Großprojekten ist mindestens zwei Monate vor Beginn ein Vorantrag zu stellen.
- (5) Ein Nachweis über die Beteiligung junger Menschen am Projekt.
- (6) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen.

§ 20 Sondermittel

- (1) Förderung der Selbstorganisation junger Menschen – aus Sondermitteln kann der Aufbau neuer Jugendorganisationen gefördert werden.
 - a. Die Förderung dient der finanziellen Unterstützung der Selbstorganisation junger Menschen mit dem Ziel einer öffentlichen Anerkennung als Jugendorganisation.
 - b. Voraussetzung für eine Förderung:
 - Steckbrief der Jugendgruppe
 - Ziele und geplante Aktivitäten der Jugendgruppe
 - Finanzierungsplan.
 - c. Der Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) kann als Vorschuss gewährt werden.
 - d. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen.

- (2) Würdigung besonderer Leistungen – aus Sondermitteln können besondere Leistungen der Jugendorganisationen gewürdigt werden.
 - a. Ziel der Würdigung ist eine finanzielle Anerkennung von Leistungen der Jugendorganisationen für die Allgemeinheit, die weit über das übliche Maß an Engagement hinaus geht und als vorbildlich einzustufen ist.
 - b. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Dokumentation der Leistung sowie eine Stellungnahme einer anderen Stelle.
 - c. Die Höhe der Würdigung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen.
- (3) Würdigung von Jubiläen – aus Sondermitteln können Jubiläen (10, 15, 20, ... Jahre) der Jugendorganisationen mit einem Geldbetrag gewürdigt werden.
 - a. Ziel der Würdigung ist eine finanzielle Anerkennung der Leistung der Jugendorganisationen über einen längeren Zeitraum hinweg. Gerade in der Jugendarbeit stellt eine kontinuierliche ehrenamtliche Tätigkeit hohe Anforderungen an junge Menschen und ihre Organisation.
 - b. Die Höhe der Würdigung ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen.

§ 21 Sockelbeträge und Restmittel

- (1) Gegenstand der Förderung ist ein pauschaler Geldbetrag (Sockelbetrag), der den Jugendorganisationen jährlich für zentrale Aufgaben zur Verfügung stehen soll. Restmittel sind die nicht abgerufenen, aber für die Förderung der Jugendorganisationen bereitgestellten Haushaltsmittel der Stadt Augsburg.
- (2) Ziel ist es, auch kleineren Jugendorganisationen eine kontinuierliche Jugendarbeit zu ermöglichen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des pauschalen Geldbetrages ist, dass die Jugendorganisationen nicht bereits andere städtische Haushaltsmittel als allgemeine Zuwendung erhalten.
- (4) Auf Antrag erhält jede anerkannte Jugendorganisation einen Pauschalsockelbetrag. Der Antrag ist bis zum 31.3. jeden Jahres formlos mit:
 - Nennung der Mitgliederzahlen,
 - Nennung der aktuellen Jugendleitung und
 - einem kurzen Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Die Höhe des Sockelbetrags ergibt sich aus den aktuell gültigen Fördersätzen.
- (6) Die Restmittel können am Ende des Jahres an die Jugendorganisationen, die einen Antrag gestellt haben, gleichmäßig verteilt werden. Es gilt der Antrag für den pauschalen Sockelbetrag.

§ 22 Nachhaltigkeitsbonus

- (1) Durch eine zusätzliche Bonuszahlung (Zuschusserhöhung je Person/Tag) sollen Jugendorganisationen sensibilisiert, motiviert und honoriert werden, bei der Durchführung ihrer Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, stärker nachhaltig zu agieren und ihre Teilnehmenden in diesem Bereich zu bilden.
- (2) Es bestehen auf sehr unterschiedlichen Ebenen vielfältige Möglichkeiten, um nachhaltig zu handeln. Freizeit- und Bildungsmaßnahmen ermöglichen für Leitende und Teilnehmende einen praxisnahen und niederschweligen Zugang zu nachhaltigen Handlungsformen.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbonus wird zusätzlich zur Förderung der Maßnahme gewährt, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

Mobilität

Durchführende und Teilnehmende reisen zur Maßnahme mit Bahn, ÖPNV, Rad an oder gehen zu Fuß.

Ernährung

Es werden überwiegend (mindestens 50 Prozent) regional erzeugte, saisonale Produkte, in Bioqualität, die fair gehandelt sind, gekauft und es wird weitestgehend auf tierische Produkte verzichtet. Zudem wird mindestens eine vegetarische Verpflegung angeboten.

Bildung

Die Teilnehmenden werden während der Maßnahmen über Möglichkeiten nachhaltigen Reisens und Konsumierens aufgeklärt.

- (4) Die zusätzliche Förderung kann nur gemeinsam mit einem Antrag nach den §§ 13, 14, 15, 17 und 18 (Freizeit-Bildungsmaßnahmen) gestellt werden. Bei Erfüllung aller drei Kriterien zur Nachhaltigkeit erhöht sich der jeweilige Fördersatz um den in den Förderhöhen ausgewiesenen Betrag.
- (5) Im Antrag (Programm, Ausschreibung, Ausgabenbelege) muss dargelegt werden, wie die Kriterien umgesetzt wurden.
- (6) Es besteht eine Förderhöchstgrenze.
- (7) Die Gesamtaufwendungen je Haushaltsjahr dürfen 10% des Gesamtetats nicht überschreiten.

Schlussbestimmungen

§ 23 Auszahlung, Verwendungsnachweise, Rückforderungsrecht

- (1) Nach Beendigung der Maßnahme ist binnen drei Monaten ein Verwendungsnachweis beim Stadtjugendring einzureichen. Er besteht insbesondere aus einem kurzen sachlichen Bericht sowie einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises.
- (3) Wurden mit Vorauszahlungen Überzahlungen geleistet oder werden die Verwendungsnachweise nach Aufforderung nicht vollständig erbracht, kann die Bewilligungsstelle gewährte Zuschüsse zurückfordern.

§ 24 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Notizen

Fördersätze

§	Förder- Gegenstand	Förderhöhe	Fristen (spätestens)	Vorantrag
9	Renovierung von Jugendräumen	70 % der förderungswürdigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 €	31.03. d. lfd. Jahres	
10	Miet- und Betriebskosten	70 % der förderungswürdigen Miet- und Mietnebenkosten		30.04. d. lfd. Jahres
11	Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit	50 % bis zu 500,00 € je JO mit eigenem Stimmrecht im SJR		
11a	Digitale Jugendarbeit	50 % der förderungswürdigen Kosten höchstens jedoch 3.000 €	31.03. u. 30.09. d. lfd. Jahres	
12	Zelt- und Lagermaterial	50 % bis zu 500,00 € je JO mit eigenem Stimmrecht im SJR		
13	Erholung und Freizeit	6,00 €/Tag/TN 14,00 €/Tag/JL mit Juleica	3 Monate nach Ende d. Maßnahme	2 Monate vor Beginn, wenn mit mehr als 1.500 € Förderung zu rechnen ist
14	Internationale Jugendarbeit	9,00 €/Tag/TN 16,00 €/Tag/JL mit Juleica Ausl. Gäste im Inland: 16,00 €/Tag/TN	Abrechnung 3 Monate nach Ende d. Maßnahme	2 Monate vor Beginn
15	Tagesveranstaltungen	6,00 €/Tag/ TN 14,00 €/Tag/ JL mit Juleica		

§	Förder-Gegenstand	Förderhöhe	Fristen (spätestens)	Vorantrag
16	Öffentlichkeitsarbeit	bis zu 350,00 €	Abrechnung 3 Monate nach Ende d. Maßnahme	
17	Außerschulische Jugendbildung	10,00 €/Tag/TN 16,00 €/Tag/JL mit Juleica		
18	Aus- und Fortbildung	13,00 €/Tag/TN 16,00 €/Tag/JL mit Juleica		
19	Soziale, politische, inklusive Projektarbeit			
	Kleinprojekt	bis zu 500,00 €	3 Monate nach Ende d. Maßnahmen	
	Großprojekt	bis zu 2.000,00 €		Vorantrag 2 Monate vor Beginn
20	Sondermittel			
	Förderung Selbstorganisation	bis zu 500,00 €	keine	
	Würdigung besonderer Leistungen	Prämierung von jährlich 3 Projekten mit jeweils 500,00 €	keine	
	Jubiläen	bis zu 600,00 €	keine	
21	Sockelbetrag und Restmittel	500,00 € je JO mit eigenem Stimmrecht im SJR	31.03. d. lfd. Jahres	
22	Nachhaltigkeitsbonus	zusätzlich 2,00€/Tag/förderfähiger Person höchstens jedoch 600,00€ je Maßnahme	siehe § 13, 14, 15, 17, 18	

Verwendete Abkürzungen:

- JL:** Jugendleiter*in
JO: Jugendorganisation
TN: Teilnehmer*in

Dein Verleihservice



Verleihservice

Der Verleihservice ist von Februar bis November geöffnet. Ihr erreicht uns am Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Tel.: 0821/450795-128
E-Mail: verleih@kjr-al.de

Die Materialausgabe erfolgt Montag von 15 bis 18 Uhr und Freitag von 12 bis 15 Uhr.

Das Verleihlager befindet sich im Kulturpark West im Exerzierplatz in 86156 Augsburg.

Koordinaten: 48,37442° N 10,86705° O
Google Maps: [gVF8+QR Augsburg](https://www.google.com/maps?q=gVF8+QR+Augsburg)

Informationen zu Verleih und Onlinebuchung:
www.kjr-augsburg.de/verleih



stadt
jugend
ring
augsburg



Partner der Jugend
Stadtparkasse
Augsburg